

# RS OGH 2001/10/29 7Ob180/01y, 2Ob269/02a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.2001

## Norm

EO §382d Abs2

EO §382d Abs3

## Rechtssatz

Das Vollstreckungsorgan (allenfalls die mit dem Vollzug betrauten Sicherheitsbehörden) hat dem Gegner der gefährdeten Partei Gelegenheit zur Mitnahme beziehungsweise Abholung seiner persönlichen Wertsachen und Dokumente sowie jener Sachen zu gewähren, die seinem alleinigen persönlichen Gebrauch oder der Ausübung seines Berufes dienen. Einer Beschlussfassung durch das Gericht bedarf es nicht, weil sich die diesbezügliche Verpflichtung schon aus dem Gesetz ergibt.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 180/01y  
Entscheidungstext OGH 29.10.2001 7 Ob 180/01y
- 2 Ob 269/02a  
Entscheidungstext OGH 07.11.2002 2 Ob 269/02a  
Beisatz: Der nötige Rechtsschutz wird dem Gegner der gefährdeten Partei durch die Möglichkeit einer Vollzugsbeschwerde im Sinne des § 68 EO gewährt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115851

## Dokumentnummer

JJR\_20011029\_OGH0002\_0070OB00180\_01Y0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)